

Dienst- und Arbeitsrecht der Professoren

**Entwicklungstendenzen beim Arbeitsrecht
befristet angestellter wissenschaftlicher
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

**Rechtsanwältin Juliane Koch
Potsdam, 14. Oktober 2006**



Das derzeitige Befristungsrecht für wissenschaftliche Mitarbeiter (§§ 53 HRG, 57 a-f HRG)

- Befristung von Arbeitsverträgen vor der Promotion: 6 Jahre
- Befristung von Arbeitsverträgen nach der Promotion: 6 Jahre
(im Bereich der Medizin: 9 Jahre)
- Berechnung der zulässigen Befristungsdauer von 6 + 6 (9) Jahren:
 - Anrechnung aller zeitlich befristeten Dienst- / Arbeits- oder Beamtenverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung abgeschlossen wurden
 - Arbeitsverträge als studentische Hilfskraft bleiben außer Betracht
 - Verlängerung der Post-Promotionsphase um „ersparte“ Beschäftigungszeiten in der Vor-Promotionsphase
 - Anrechnung der Promotionszeiten ohne Beschäftigung an der Hochschule

Kritik an der derzeitigen Rechtslage

- „12-Jahres-Korsett“
- Drittmittelatbestand nicht konkret kodifiziert
- Restriktiver Umgang mit den Tatbeständen des TzBfG
- keine Planbarkeit der Karriere/ Rechtsunsicherheit
- Familienpolitische Komponente bisher zu wenig berücksichtigt

Die geplanten Änderungen des Befristungsrechts

- Neuer Standort im Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG-E)
- Befristungsregelungen des HRG bleiben bestehen (§ 2 Abs. 1 WissZeitVG-E)
- Ausweitung der Befristungsmöglichkeiten für Drittmittelbeschäftigte (§ 2 Abs. 2 WissZeitVG-E)
- Familienpolitische Komponente (§ 2 Abs. 1 S. 3 WissZeitVG-E)

Kritikpunkte und Anregungen

- Erweiterung der familienpolitischen Verlängerungsoption auf 3 Jahre
- Nachweis für die Betreuung eines Kindes
- Anrechnung der Beschäftigungszeiten ab einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
- Bedeutung des Begriffs „im Bereich der Medizin“
- Anrechnung von beschäftigungslosen Promotionszeiten
- Dauerstellenproblem nicht gelöst
- Einbeziehung des nichtwissenschaftlichen Personals

Befristete Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter in Zukunft

- **Nach Maßgabe des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes**
 - 12-Jahres-Regelung mit Verlängerungsoption aus familienpolitischen Gründen
 - Drittmittelverträge gemäß § 2 Abs. 2 WissZeitVG-E
 - Übergangsregelung für wiss. Mitarbeiter: zulässige Befristungsdauer bis zum 29.02.2008 (§ 7 Abs. 2 WissZeitVG-E)
- **Weiterbeschäftigung nach Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)**

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**